

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Michael Hartmann (Wackernheim), Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
– Drucksache 17/6548 –

### **SWIFT: Inhalt und Mängel bei der Umsetzung des Abkommens und im Prüfbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 lehnte die Vorsitzende der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) des Europäischen Polizeiamtes (Joint Supervisory Body of Europol) die Bitte des Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages ab, den geheimen Teil des Kontrollberichts der Gemeinsamen Kontrollinstanz Europol (GKI Europol) für eine Einsichtnahme für die Mitglieder des Innenausschusses in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen.

Die Ablehnung wurde zum einen mit der Einstufung der Berichtsteile als Geheimsache gemäß Beschluss 2009/968/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Annahme der Vertraulichkeitsregeln für Europol-Informationen begründet. Zum anderen resultierte daraus die Zugangsverweigerung zu den Dokumenten durch die GKI gemäß Artikel 7 Absatz 4c des Aktes Nr. 29/2009 der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol vom 22. Juni 2009, wonach das Interesse der antragstellenden Person hinter dem Interesse Europol's an ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Aufgaben zurücktreten muss.

Der Antrag des Innenausschussvorsitzenden wurde auf Bitte des Abgeordneten Gerold Reichenbach gestellt, Einsicht in den geheimen Teil nehmen zu können. Grund für diese Bitte waren unter anderem die Hinweise, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit seinem Schreiben vom 3. Mai 2011 (Ausschussdrucksache 17(4)250) an den Innenausschussvorsitzenden aufgrund der Kritik des mit der Überprüfung beauftragten Delegationsmitgliedes Paul Breitbarth (Niederländische Datenschutzbehörde) gab. Paul Breitbarth merkte unter anderem Folgendes an:

- Er bemängelte die mangelhafte Einbeziehung seiner Person bei der endgültigen Erstellung des Kommissionsberichtes – insbesondere mit Blick auf seine abweichenden Bewertungen.
- Er kritisierte, dass seine Forderung, bei zukünftigen Überprüfungen die Erforderlichkeit der Verwendung der Finanztransaktionsdaten durch die amerikanische Delegation umfassender darzulegen, nicht aufgenommen wurde.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 2011 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

- Er bezweifelte, dass Europol seine Aufgabe nach dem Abkommen tatsächlich gewissenhaft ausführe. Dies begründet er damit, dass man sich lediglich auf die Datenverarbeitung in den USA konzentriert habe und lediglich ein kurzes Treffen der Überprüfungsdelegation mit einem Vertreter von Europol stattfand.

Darüber hinaus werden folgende Punkte auch von einigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments kritisch bewertet:

- Der Terrorismusverdacht sei bei den Anforderungen der USA oft nicht klar erkennbar bzw. so formuliert, so dass weitere Informationen eingeholt werden müssen bzw. eine weitere Information nur mündlich erfolge, was eine spätere Überprüfung durch die Kontrollinstanz erschwere.
- Ebenso sei nicht ersichtlich, ob tatsächlich die Anzahl der abgefragten Datensätze anhand der Datenkategorien eingegrenzt wird.
- Darüber hinaus seien weder die Qualifikation noch der Informationsfluss für den EU-Vertreter in den USA erkennbar.

1. Ist der Bundesregierung der geheime Teil des Berichts des GKI bekannt?

Der secret UE/EU secret eingestufte Bericht „Report on the Inspection of Europol’s Implementation of the TFTP Agreement, conducted in November 2010 by the Europol Joint Supervisory Body (JSB)“ der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol ist der Bundesregierung bekannt.

2. Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wenn ja, werden daraus Mängel bei der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (SWIFT-Abkommen) und der Kontrolle durch Europol ersichtlich?

Die Bundesregierung bedauert, dass es den Mitgliedern des Innenausschusses bisher nicht möglich war, den Bericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz einzusehen.

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) an die Einstufung des Berichts durch die Gemeinsame Kontrollinstanz als secret UE/EU secret gebunden. Dies entspricht nach Anlage B zum Beschluss des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen der Einstufung VS-GEHEIM. Die Bundesregierung übermittelt daher die Antwort zu Frage 3 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages\*.

Der Bericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol wurde GEHEIM eingestuft, da in ihn US-Informationen geflossen sind, die von den USA GEHEIM eingestuft worden sind. Nach Maßgabe des so genannten Herausgeberprinzips (originator’s control), wie es auch in Artikel 45 Absatz 3 des Europol-Sicherheitshandbuchs niedergelegt ist, ist Europol an die Weitergabebeschränkungen des Herausgebers gebunden. Die Bundesregierung wird Europol

\* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

bitten, an die USA heranzutreten, um für die Mitglieder des Innenausschusses die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht zu erwirken.

4. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. beabsichtigt sie, um eine Beseitigung der Mängel zu erreichen?

Die Bundesregierung übermittelt auch die Antwort zu Frage 4 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages\*.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Kritik des Delegationsmitgliedes Paul Breitbarth an Kontrolle und Durchführung des SWIFT-Abkommens, und wenn nein, warum nicht?

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten von Amerika für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus vom 28. Juni 2010 (TFTP-Abkommen) war das Abkommen sechs Monate nach Inkrafttreten durch die Europäische Union und die USA zu überprüfen.

Die Europäische Kommission hat ihren Abschlussbericht „Commission report on the joint review of the implementation of the Agreement between the European Union and the United States of America on the processing and transfer of Financial Messaging data from the European Union to the United States for the purposes of the Terrorist Finance Tracking Program“ am 16. März 2011 veröffentlicht.

Eine rechtzeitige Einbeziehung des Delegationsmitgliedes Paul Breitbarth bei der Erstellung dieses Berichts wäre wünschenswert gewesen. Darüber hinaus überzeugt seine in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Kritik die Bundesregierung nicht: Die Überprüfung der Erforderlichkeit der Verwendung der Finanztransaktionsdaten könnte auch Bestandteil künftiger Evaluierungen sein. Dies scheitert nicht daran, dass dieser Aspekt nicht im aktuellen Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission erwähnt wird.

Im Übrigen sind aus Sicht der Bundesregierung die von der Europäischen Kommission in ihrem Evaluierungsbericht gezogenen Schlussfolgerungen auch mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung durch Europol folgerichtig.

6. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. beabsichtigt sie, um eine Beseitigung der Mängel zu erreichen?

Die Bundesregierung unterstützt die von der Europäischen Kommission in dem Evaluierungsbericht vom 16. März 2011 gemachten Verbesserungsvorschläge für die künftige Umsetzung des Abkommens.

Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission, die für die Europäische Union die Verhandlungen geführt hat, gemeinsam mit den USA Lösungen zu finden.

---

\* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Teilt die Bundesregierung die aufgeführte Kritik von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an der Durchführung des SWIFT-Abkommens, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen die von den USA nach Artikel 4 des TFTP-Abkommens gestellten Ersuchen um Übermittlung von Daten eines Anbieters von Zahlungsverkehrsdatendiensten, auf die sich die Kritik des Europäischen Parlaments bezieht, nicht vor.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die von der Europäischen Kommission in ihrem Evaluierungsbericht gezogenen Schlussfolgerungen folgerichtig. Die Bundesregierung teilt die in dem Bericht geäußerte Kritik und unterstützt die entsprechenden Verbesserungsvorschläge der Europäischen Kommission.

Informationen, die Zweifel an der Qualifikation oder dem Informationsfluss für den EU-Vertreter in den USA rechtfertigen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. beabsichtigt sie, um eine Beseitigung der Mängel zu erreichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.